# Satzung der
# **Pflege-Adoptiv-Familien-Stiftung**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Pflege-Adoptiv-Familien-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Familienstiftung des Bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Oberursel/Ts.

**§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge in den Bereichen Vollzeitpflege und Adoption; beispielsweise durch Informations-, Aufklärungs- und Beratungsleistungen.

b. Förderung der Erziehungs- und Familienbildung in den Bereichen Vollzeitpflege und Adoption: beispielsweise durch Beratung und Anbieten von Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Beratungsleistungen.

c. Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Vollzeitpflege und Adoption.

d. Förderung der „Kinder- und Jugendrechte“ (für Kinder, Jugendliche, deren Bezugspersonen, Fachkräfte u.a.)

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen Maßnahmen nach Abs. 3 fördern.

**§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

(2) Das Vermögen ergibt sich aus der Anlage (Stiftungsgeschäft), dies ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

**§ 4 Erträgnisse des Stiftungsvermögens**

(1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Die Stiftung kann auf Beschluß des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

**§ 5 Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten darf insgesamt 25% der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:
die Stifterin
zwei Vertreter / Vertreterinnen aus dem Bereich Vollzeitpflege und Adoption

(3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:
Frau Ines Kurek-Bender (Stifterin)
Frau Isabel-Theres Spanke (Mitglied des Vereins „PFAD für Kinder – Pflege- und Adoptivfamilien – Landesverband Hessen e.V.)
Frau Astrid Doukkani-Bördner (Rechtsanwältin, PFAD-Mitglied)

(4) Die Stifterin ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die übrigen Mitglieder gehören dem Vorstand für die Dauer von drei Jahren an.

(5) Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder wählt der Vorstand deren Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Scheidet die Stifterin aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für sie ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an. Es ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt.

(7) Scheidet ein auf bestimmte Zeit berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.

(8) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder.

(9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n.

**§ 7 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der verfügbaren Mittel,
- die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
- Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Für die laufenden Geschäfte können Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

(4) Grundstücksveräußerungsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 2.000.- € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von

mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Eines der Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

**§ 9 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung: Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

(3) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfbericht sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**§ 10 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

(1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.

(2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

(3) Anträge nach § 11 Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 11 Anfallsberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an eine/mehrere vom Stiftungsvorstand zu bestimmende Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige / mildtätige / wissenschaftliche Zwecke zu verwenden haben.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht im Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft.

Anerkannt am 24. September 2008, ergänzt am 1.3.2020